

Antrag

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Harald Koch, Richard Pitterle, Dr. Axel Troost, Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE.

Steueroasen trockenlegen – offshore und hierzulande

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das größte Datenleck in der Geschichte, das sogenannte Offshore Leaks, hat die Dimension des weltweiten Steuerhinterziehungs- und -umgehungssystems offenbart. Es enthüllt, wie und in welchem Umfang es Reichen im Zusammenspiel mit Finanzinstituten und Steueroasen gelingt, Steuern zu hinterziehen oder durch die offensive Nutzung von Steuerschlupflöchern zu umgehen. Offshore Leaks zeigt zugleich, wie fruchtlos alle bisherigen nationalen und internationalen Gegenmaßnahmen sind. Es bedarf daher erheblich wirksamerer Maßnahmen und Sanktionen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Aufbau einer Bundesfinanzpolizei auch für die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerumgehung umzusetzen. Hierzu soll diese Bundesinstitution in einem ersten Schritt die Steuerfahndung der Länder als Zentralstelle unterstützen, ergänzen und koordinieren. Die Zentralstelle soll dabei auch einheitliche Anforderungen an die Steuerfahndung für die Bundesländer entwickeln und deren Umsetzung kontrollieren. Langfristig ist die Aufgabenverteilung zwischen Bundesfinanzpolizei und Steuerfahndung der Länder gesetzlich so auszugestalten, dass eine vereinheitlichte und effektive Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -umgehung sichergestellt wird;
2. sich dafür einzusetzen, dass die Bundesländer ihren Steuervollzug verbessern, insbesondere indem sie mehr Fachpersonal einstellen. Hierfür ist darauf hinzuwirken, dass die Personalausgaben der Länder für die Steuerverwaltung so im Rechenwerk des Länderfinanzausgleichs berücksichtigt werden, dass Länder mit planmäßiger Personalausstattung nicht noch für ihr Bemühen um Mehreinnahmen und eine wirksamere Durchsetzung der Steuergesetze benachteiligt werden. Das Verfahren zur Ermittlung des Personalbedarfs in den Steuerverwaltungen ist dabei einheitlich und verbindlich zu regeln;
3. das Steuerrecht mit dem Ziel zu reformieren, dass deutsche Staatsangehörige, unabhängig von ihrem tatsächlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, mit ihrem Welteinkommen und ihrem Weltvermögen in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dabei sind die im Ausland gezahlten Steuern auf die Steuerlast der Steuerpflichtigen anzurechnen, so dass im Inland ausschließlich die entsprechende Differenz

fällig wird. Darüber hinaus sollen Menschen mit dauerhaften Aufenthaltsgenehmigungen für die Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sein. Die Bundesregierung ist zudem aufgefordert, sich auf europäischer Ebene für eine entsprechende Bindung der unbeschränkten Steuerpflicht an die jeweilige Staatsbürgerschaft einzusetzen;

4. das Vorbild des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) aufzugreifen, um Banken, sonstige Finanzinstitute und Finanzdienstleister zur Weitergabe von bisher nicht oder kaum zugänglichen steuerrelevanten Informationen an die Steuerbehörden heranzuziehen. Bisher nicht oder nicht vollständig zugänglich sind Informationen über die Vermögenswerte von deutschen Steuerpflichtigen auf Konten oder Depots im Ausland. Sofern Finanzinstitute oder deren Kundinnen und Kunden steuerrelevante Informationen nicht oder nicht vollständig bereitstellen, werden diese mit einer Strafquellensteuer in Höhe von 50 Prozent belegt. Letztere wird auf sämtliche Zahlungen aus Deutschland erhoben, die an nicht kooperative Finanzinstitute oder an dubiose Empfängerinnen bzw. Empfänger im Ausland fließen. Die Bundesregierung ist aufgefordert, sich für eine entsprechende Initiative auf EU-Ebene einzusetzen;
5. den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen als verpflichtenden Standard für Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) oder Abkommen über den Informationsaustausch in Steuersachen einzuführen. Bestehende Abkommen mit nicht kooperativen Staaten sind zu kündigen. Als „nicht kooperative Staaten“ sind Länder zu definieren, die im Sinne der Forderung Nummer 4 nicht kooperative Finanzinstitute beherbergen und/oder die Weitergabe von Informationen gemäß Forderung Nummer 4 be- oder verhindern. Die Bundesregierung ist aufgefordert, auf eine entsprechende Verwendung des Begriffs in den internationalen Regelwerken hinzuwirken. Des Weiteren ist in Doppelbesteuerungsabkommen keine Quellensteuerbefreiung, z. B. auf aus dem Inland ins Ausland abfließende Zinsen, Dividenden oder Lizenzgebühren, mehr vorzusehen. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist vollständig auf die Anrechnungsmethode umzustellen. Die Bundesregierung ist aufgefordert, sich auf EU-Ebene für die Umsetzung der skizzierten Maßnahmen einzusetzen;
6. nicht kooperative Finanzinstitute und Finanzdienstleister im Sinne der Forderung Nummer 4 sowie solche im Sinne der Forderung Nummer 5 nicht kooperativen Staaten vom inländischen Kapitalmarkt auszuschließen. Hierzu ist eine Ergänzung des § 33 des Kreditwesengesetzes (KWG) dergestalt vorzulegen, dass einem Kreditinstitut die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb zu versagen ist, wenn es seine Informationspflichten gemäß Forderung Nummer 4 nicht erfüllt oder in einem nicht kooperativen Staat seinen Sitz hat oder in einem solchen eine Filiale unterhält. Die Bundesregierung ist aufgefordert, sich auf EU-Ebene für die Umsetzung entsprechender Maßnahmen einzusetzen.

Berlin, den 17. April 2013

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Anfang April 2013 wurde bekannt, dass dem Internationalen Konsortium für Investigative Journalisten (ICIJ) durch eine anonyme Quelle ein riesiger Datensatz von über 2,5 Millionen Dokumenten zugespielt wurde. Dieser offenbart bisher verschleierte Vermögenswerte, Finanztransaktionen und -praktiken von über 130 000 Millionärinnen und Millionäre aus über 170 Ländern, darunter Hunderte von Deutschen. Im Datensatz aufgelistet sind unter anderem 120 000 Briefkastenfirmen und Investmentgesellschaften. Diese sind zumeist in Steueroasen in Übersee angesiedelt, weswegen die Enthüllung auch Offshore Leaks genannt wird. Expertinnen und Experten schätzen, dass in diesen Steueroasen ein Vermögen über 24 Bio. Euro vor den Steuerbehörden der Herkunftsländer verborgen wird. Für Deutschland schätzt der Vorsitzende der Deutschen Steuer-Gewerkschaft, Thomas Eigenthaler, ein weltweites Hinterziehungsvolumen von rund 400 Mrd. Euro. Nach den Berechnungen von Tax Justice Network entgehen den Staaten weltweit mindestens 148 Mrd. Euro pro Jahr an Steuereinnahmen durch internationale Steuerhinterziehung.

Die Enthüllungen von Offshore Leaks betreffen zwei Strategien der Ausnutzung des internationalen Steuersystems: Zum einen die illegale Steuerhinterziehung, die auf die Verbergung von steuererheblichen Tatbeständen zielt. Zum anderen die formal legale Steuerumgehung durch Steuergestaltungsmodelle, bei der vorhandene Steuerschlupflöcher im internationalen Kontext gezielt genutzt werden. Für die Bekämpfung beider Strategien ist die Kenntnis über die angewandten Methoden und die beteiligten Akteure eine notwendige Voraussetzung. So können auch Steuerschlupflöcher nur gestopft werden, wenn ihre Existenz vorher bekannt geworden ist. Daher ist für die Bekämpfung des weltweiten Steuerhinterziehungs- und -vermeidungssystems der internationale Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten von entscheidender Bedeutung. Dessen Umsetzung wird von der Bundesregierung allenfalls halbherzig verfolgt.

Zu den Forderungen:

Zu 1. Analog zum Steuervollzug sind auch die Organe zur Steuerkriminalitätsbekämpfung in Deutschland zwischen Bund und Ländern zersplittert. Daraus resultieren ein uneinheitlicher Vollzug und eine unzureichende Zusammenarbeit. Dies zeigte sich zuletzt deutlich in der Weigerung Bayerns, sich an den Kosten zu beteiligen, die Nordrhein-Westfalen beim Ankauf einer Daten-CD zu deutschen Steuerhinterziehern in der Schweiz entstanden sind. Auf erheblichen Verbesserungsbedarf weisen auch immer wieder die Berichte des Bundesrechnungshofes hin. Beispielsweise zeigt der Bericht „Bundesbetriebsprüfung: Nutzung der durch die Föderalismusreformen I und II neu geschaffenen Prüfrechte des Bundeszentralamtes für Steuern“ vom Oktober 2011, dass die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und die Einheitlichkeit des Steuervollzugs in Deutschland nicht sichergestellt sind.

Die Einrichtung einer Bundesfinanzpolizei soll in einem ersten Schritt für die Steuerfahndungsdienste der Länder eine Zentralstellenfunktion übernehmen. Sie kann die Steuerfahndungsdienste der Länder in Fragen der internationalen Rechts- und Amtshilfe, der zentralen Sammlung, Auswertung und Bereitstellung von Daten zur Bekämpfung von Steuerzuwiderhandlungen sowie durch Einsatzunterstützung in Fällen von bundesweiter und grenzüberschreitender Steuerkriminalität unterstützen. Langfristig soll die Kompetenzverteilung bei der Bekämpfung von Steuerkriminalität zwischen Bund und Ländern hinsichtlich Effektivität und einheitlichem Vollzug überprüft und entsprechend den Ergebnissen geändert werden.

Zu 2. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft verweist seit Jahren auf die unzureichende Personalausstattung bei den Steuerfahndungen der Länder hin. Diese

ist auf den latenten Steuerwettbewerb zwischen den Bundesländern mittels lax gehandhabten Steuervollzug zurückzuführen. Die falsche Anreizstruktur des Länderfinanzausgleichs hinsichtlich der Personalausstattung in den Ländersteuerverwaltungen fördert diesen noch.

Zu 3. Die geltenden Regelungen im Außensteuergesetz bleiben beim Entzug von der Steuerpflicht durch Wohnsitzwechsel in niedrig besteuerte Gebiete wirkungslos. Grund dafür sind die einschränkenden Bedingungen ihrer Anwendung. Demgegenüber bietet die Anknüpfung der unbeschränkten Steuerpflicht an die Staatsbürgerschaft dem Drang der Vermögenden und Besserverdienenden, ein vorhandenes Steuergefälle auszunutzen, um sich der Finanzierung des Gemeinwesens in der Bundesrepublik Deutschland zu entziehen, in einem wesentlich stärkerem Maße Einhalt. Damit bleiben Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz verlagern, auch nach ihrem Wechsel der inländischen Steuerpflicht unterworfen. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerung wird die im Ausland entrichtete Steuer angerechnet, so dass in der Bundesrepublik Deutschland nur die Differenz der zu zahlenden Steuern fällig wird. Diese vorgeschlagene Regelung ist in den USA gängige Praxis und kann und sollte daher auch in der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt werden.

Die Anknüpfung der unbeschränkten Steuerpflicht an die Staatsbürgerschaft begründet sich insbesondere daraus, dass auch Personen, die ihren Wohnsitz verlegen, zuvor öffentlich finanzierte Infrastruktur z. B. im Bereich Bildung und Ausbildung für sich und teilweise ihre Kinder in Anspruch genommen haben. Darüber hinaus kommt die Bundesrepublik Deutschland auch gegenüber im Ausland lebenden Bürgerinnen und Bürgern mit deutscher Staatsbürgerschaft gerade in Notfällen wie Bürgerkriegen, Inhaftierungen, Entführungen o. Ä. einer Fürsorgepflicht nach. So können sich beispielsweise Auswanderer und Auswanderinnen in den deutschen Botschaften vorsorglich als so genannte Auslandsdeutsche registrieren lassen. Darüber hinaus treten insbesondere prominente Auswanderer regelmäßig als Repräsentanten der Bundesrepublik Deutschland auf – nicht selten finanziert aus öffentlichen Geldern.

Vor diesem Hintergrund kann die Anknüpfung der persönlichen Steuerpflicht an die Staatsbürgerschaft eine Finanzierung des Gemeinwesens auch durch mobile, wirtschaftlich erfolgreiche Bürger und Bürgerinnen garantieren. Gleichzeitig kann dadurch dem berechtigten Ziel der Bundesrepublik Deutschland Rechnung getragen werden, die Steuerfluchtgefahr im Interesse der Allgemeinheit zu vermeiden.

Zu 4. Eine wesentliche Funktion von Steueroasen im weltweiten Steuerhinterziehungs- und -umgehungssystem besteht darin, steuerrelevante Information gegenüber nationalstaatlichen Steuerbehörden zu verschleiern. Nationalstaatliche Steuerbehörden haben meistens – sofern kein exzessives nationalstaatliches Bankgeheimnis vorhanden ist – nur einen unproblematischen Zugang zu Informationen über im Inland bei Finanzinstituten vorhandene Konten und Depots. Zum Verbergen gegenüber den Behörden werden daher Konten im Ausland zwischengeschaltet, vorzugsweise in Steueroasen, die sich durch das Vorhandensein eines wirksamen Bankgeheimnisses auszeichnen. Im Inland ansässige oder vertretene Finanzinstitute nutzen dies, indem sie Tochtergesellschaften oder Filialen in Steueroasen gründen und die dadurch geschaffenen Anlagemöglichkeiten offensiv bewerben. So haben z. B. Recherchen der „Süddeutschen Zeitung“ im Kontext von Offshore Leaks ergeben, dass bei den sogenannten Offshore-Geschäften die Deutsche Bank eine prominente Rolle spielt. Diese habe über ihre Filiale in Singapur mehr als 300 Stiftungen und Briefkastenfirmen in Steueroasen gegründet, größtenteils auf den Britischen Jungferninseln. Auf einer separaten Internetseite (www.dboffshore.com) wirbt die Deutsche Bank auch für die Cayman-Inseln und für Mauritius, die wegen ihrer „flexiblen Gesetzgebung“ und „steuer-neutralen Umgebung“ interessant seien.

Das Informationsdefizit der Steuerbehörden über Auslandssachverhalte versuchen die USA mit ihrer Initiative FATCA zu beheben. Ziel ist die weltweite Erfassung von Vermögenswerten US-steuerpflichtiger Personen und Gesellschaften auf Konten im Ausland. Der wesentliche Unterschied zu anderen Initiativen für eine umfassendere Informationsweitergabe besteht darin, dass die USA Finanzinstitute direkt in die Pflicht nehmen wollen, anstatt ausschließlich auf die Kooperationsbereitschaft von Staaten zu setzen. Damit wird auf die Institutionen zurückgegriffen, die aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit über die steuerlich relevanten Informationen verfügen oder die sich diese Informationen zumindest beschaffen können. Im Ausland ansässige oder tätige Finanzinstitute und Finanzdienstleister aller Art (Banken, Broker, Investmentgesellschaften, Fondsstrukturen, Verbriefungsgesellschaften, Versicherungsgesellschaften, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Treuhandgesellschaften u. Ä.) werden künftig verpflichtet, alle Konten und Depots, die von US-steuerpflichtigen Personen oder Gesellschaften direkt oder indirekt gehalten werden, an die US-Bundessteuerbehörde zu melden. Um die entsprechende Kooperationsbereitschaft zur Informationsweitergabe herzustellen, sieht FATCA ein wirksames Sanktionsmittel vor: Die US-Finanzinstitute werden verpflichtet, auf alle Zahlungen aus US-Quellen an nicht kooperative ausländische Institute und Kundinnen bzw. Kunden eine Strafquellensteuer in Höhe von 30 Prozent einzuhalten. Die der Strafsteuer unterworfenen Zahlungen umfassen Zinsen, Dividenden, Erlöse aus der Veräußerung von Aktien, Schuldtiteln und anderen Wertpapieren, Zahlungen aus Versicherungsprodukten, Mieten und vergleichbares. Halten sich Kundinnen oder Kunden von ausländischen Finanzinstituten nicht an die Erfüllung der Informationspflichten, sind letztere angehalten, diese Geschäftsbeziehung abzubrechen. Die Prüfung auf und die Beweislast für die Korrektheit der übermittelten Informationen obliegen den Finanzinstituten.

Auch wenn FATCA sich noch in der Umsetzung befindet, zeigt die Initiative doch erste Wirkung. So hat sie – neben Offshore Leaks – wesentlich dazu beigetragen, dass Luxemburg neuerdings die Bereitschaft signalisiert, sein bisheriges Festhalten am Bankgeheimnis aufzugeben. Aufgrund seines Ansatzes, die steuerrelevanten Informationen direkt bei den Akteuren einzutreiben, die das Geschäft mit der Vermittlung von Anlagen in Steueroasen betreiben, sind FATCA wesentlich höhere Erfolgchancen bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -umgehung als anderen diesbezüglichen Initiativen zuzutrauen. Daher sollte eine vergleichbare Initiative auch in der EU bzw. in Deutschland eingeleitet werden. Um die Effektivität der Strafquellensteuer als Sanktionsmaßnahme zur Herstellung der Kooperationsbereitschaft zu erhöhen, sollte der Steuersatz auf 50 Prozent festgelegt werden. Die Wirksamkeit einer Initiative wie FATCA ist erheblich davon abhängig, inwieweit die sie einführenden Staaten bereits sind, ihre eigenen schwarzen Steuerinformationslöcher zu stopfen. Als Beispiele sei hier auf die US-Steueroase Delaware sowie die zahlreichen unter britischer Oberhoheit befindlichen Steueroasen wie Jersey oder die Cayman-Inseln verwiesen. Aber auch die Bundesregierung ist aufgefordert, die in Deutschland bestehenden Hürden für die Umsetzung von FATCA-Initiativen abzubauen. Hierzu zählt in erster Linie die Abschaffung der Abgeltungsteuer auf private Kapitalerträge, die aufgrund ihrer anonymisierten Erhebung die Verschleierung von Finanzanlagen und Kapitaltransaktionen begünstigt. Mit der Abschaffung der Abgeltungsteuer und dem Unterwerfen aller Kapitalerträge unter den persönlichen Einkommensteuersatz würde Deutschland darüber hinaus einen ersten glaubwürdigen Eigenbeitrag gegen den internationalen Steuerwettbewerb um die niedrigsten Steuersätze leisten. Ohne letzteren würde das weltweite Steuerhinterziehungs- und -vermeidungssystem seinen Sinn verlieren.

Zu 5. Die Bundesregierung hat in letzten Jahren viele Doppelbesteuerungsabkommen und Abkommen über den Informationsaustausch in Steuersachen

neu abgeschlossen. Darunter etliche auch mit Ländern, deren Rolle als Steueroasen durch Offshore Leaks bestätigt wurde (z. B. Singapur, Cayman-Inseln, Britische Jungferninseln). Es ist offensichtlich, dass diese Abkommen die Praxis und die Funktion von Steueroasen nicht eingeschränkt haben. Eine Ursache ist, dass die Bundesregierung regelmäßig in solchen Abkommen für den Informationsaustausch nur die Ersuchensauskunft als verbindlichen Standard festlegt. Diese beinhaltet einen Austausch von steuerrelevanten Informationen nur auf Anfrage im begründeten Einzelfall. Dieses Verfahren enthält viele Möglichkeiten zur Verzögerung und Nichterteilung von Auskünften. Die weitergehenden Verfahren zum Informationsaustausch – Spontanauskunft und vor allem automatischer Informationsaustausch – werden regelmäßig nur als Option aufgegriffen. Dabei ist unbestritten, dass der automatische Informationsaustausch die bei weitem effektivste Methode zur Verhinderung von Steuerhinterziehung ist. Trotz aller gegenteiligen Verlautbarungen hat sich die Bundesregierung bisher nicht als Vorkämpferin für den automatischen Informationsaustausch gezeigt. Das Gegenteil trifft zu, wie das gescheiterte Steuerabkommen mit der Schweiz zeigte. Darin war ein expliziter Ausschluss des automatischen Informationsaustauschs vorgesehen. Stattdessen sollte die Abgeltungsteuer mit ihrer anonymisierten Erhebung exportiert werden. Die Bundesregierung versuchte letzteres sogar als gleichwertigen Ersatz für den automatischen Informationsaustausch darzustellen.

Eine weitere Ursache für das Nichtgreifen der Abkommen ist, dass es nach der offiziellen Definition der Bundesregierung überhaupt keine Steueroasen gibt – was diese auf Fragen auch bestätigt (vgl. Ausschussdrucksache 17(7)468 vom 14. Januar 2013). Diese Definition orientiert sich an der Zuordnung von Staaten in die sogenannte Schwarze Liste der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Letztere ist seit Mai 2009 leer. Für die notwendige Identifikation von Steueroasen kann auf die skizzierte FATCA-Initiative zurückgegriffen werden. Demnach wären Steueroasen solche Staaten, die nicht kooperative Finanzinstitute beherbergen und/oder begünstigen. Bestehende Doppelbesteuerungsabkommen mit solchen Staaten sind kontraproduktiv, da jene das Besteuerungsrecht Deutschlands einschränken und somit Steueroasenregime noch begünstigen. Daher sind alle Doppelbesteuerungsabkommen mit Steueroasen zu kündigen.

Die Doppelbesteuerungsabkommen der Bundesregierung weisen nicht nur Mängel in Bezug auf die Bekämpfung von Steuerhinterziehung auf. Sie unterstützen das weltweite Steuerhinterziehungs- und -umgehungssystem auch dadurch, dass sie den steuerfreien Transfer von Kapitalerträgen aus Deutschland ermöglichen. So sehen die Abkommen Quellensteuerbefreiungen für ins Ausland abfließende Zinsen und Lizenzgebühren regelmäßig sowie teilweise auch für Dividenden vor. Insbesondere die Quellensteuerbefreiung für Lizenzgebühren hat sich jüngst als Vehikel zur Steuervermeidung erwiesen. Im Zusammenspiel mit niederländischen und irischen Sonderregelungen (Stichwort: Double Irish – Dutch Sandwich) können so multinational aufgestellte Konzerne wie Google, Facebook, Apple oder Starbucks ihre Steuerbelastung in den Quellenländern auf null senken. Ein weiteres Einfallstor für international ausgerichtete Steuervermeidungsstrategien ist, dass die Bundesregierung regelmäßig für die Mehrheit der Kapitalerträge die Freistellungsmethode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorsieht. Danach werden solche im Ausland erzielten Gewinne in Deutschland nicht beim Einkommen berücksichtigt, sondern lediglich bei der Ermittlung des Einkommensteuersatzes (sogenannter Progressionsvorbehalt). Der Progressionsvorbehalt wirkt sich aber gerade bei Spitzenverdienern überhaupt nicht aus, da diese mit ihrem Einkommen schon oberhalb der einkommensteuerlichen Progressionszone liegen, wo der Grenzsteuersatz nicht mehr steigt. Damit eignet sich die Freistellungsmethode sehr effektiv für Steuergestaltungsmodelle von Superreichen. Ein bekannt gewordenes Beispiel ist das

sogenannte Steuergestaltungsmodell Goldfinger. Bei diesem kann unter anderem durch den An- und Verkauf von Gold über ausländische Personengesellschaften die persönliche Einkommensteuerlast auf null gesenkt werden. Um solche Steuergestaltungsmodelle wirksam zu unterbinden, soll künftig zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nur noch die Anrechnungsmethode verwendet werden. Dabei werden die im Ausland gezahlten Steuern auf die Steuerlast der Steuerpflichtigen angerechnet. Die Anrechnungsmethode stellt sicher, dass Einkünfte immer mindestens so hoch wie im Inland besteuert werden, unabhängig davon, ob sie im Ausland oder im Inland erzielt werden. Steuervermeidungsstrategien über Kapitalanlagen in Niedrigsteuerländer laufen damit ins Leere.

Zu 6. Schon die Aufdeckungen im Kontext der Auswertungen von angekauften Steuer-CDs zeigen, dass nicht nur die Begünstigung von Steuervermeidung, sondern auch von Steuerhinterziehung zum Geschäftsmodell von Banken gehört. So konnten die Schweizer Banken Julius Bär (50 Mio. Euro) und Credit Suisse (150 Mio. Euro) nur mit Millionenzahlungen drohende Gerichtsverfahren in Deutschland wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung abwenden. Die oben bereits dargestellten Enthüllungen durch Offshore Leaks über die Rolle der Deutschen Bank deuten Ähnliches an. Zwar besteht bereits im geltenden Recht theoretisch die Möglichkeit der Versagung der Bankenlizenz für derartig schädlich tätige Kreditinstitute. Allerdings ist die Wahrnehmung dieser Möglichkeit rechtlich nicht eindeutig festgelegt und daher riskant. Deswegen soll das Kreditwesengesetz entsprechend geändert werden.

